



Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Stummer
Brünner Straße 72
A- 1210 Wien

T +43 (1) 4277-370 33
F +43 (1) 4277-370 45
christian.stummer@univie.ac.at

Richtlinie zur Sperre von Diplom-/Magisterarbeiten

Wien, am 23. Juli 2007

Gemäß § 86 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 (Veröffentlichungspflicht) ist

„... der Verfasser oder die Verfasserin berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Den Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.“

Die Genehmigung der Sperre einer wissenschaftlichen Arbeit obliegt der Studienpräses der Universität Wien. Der Studienprogrammleiter bzw. die Vizestudienprogrammleiter gibt bzw. geben dazu eine Stellungnahme / Befürwortung zur Dauer der beantragten Sperre ab. Im Rahmen einer fakultätsinternen Arbeitsgruppe wurden nun folgende Regelungen zumindest für die Studienrichtungen (I)BWL und VWL vereinbart:

- (1) Die Sperre einer Diplom-/Magisterarbeit sollte den Ausnahmefall bilden, da jede Arbeit ja einen Beitrag zum Stand der Wissenschaft leistet und daher möglichst auch für andere zugänglich sein sollte. Wenn trotzdem eine Sperre notwendig scheint, muss jedenfalls eine schriftliche Bestätigung durch das Unternehmen bzw. ein entsprechender Vertrag (entwurf) und zwar tunlichst bereits bei der Anmeldung des Themas der wissenschaftlichen Arbeit vorgelegt werden. Berücksichtigt werden nur die in § 86 Abs. 2 UG 2002 angeführten Gründe. Insbesondere ist davon eine Sperre wegen einer in Aussicht genommenen wissenschaftlichen Weiterverwertung der Ergebnisse (z.B. geplante Publikation eines Fachaufsatzes) nicht erfasst.
- (2) Sperre für ein bis zwei Jahre:
Eine Sperre für diese Zeiträume wird befürwortet, wenn die in (1) genannten Bedingungen erfüllt sind.
- (3) Sperre für drei bis fünf Jahre:
Eine Sperre für diese Zeiträume wird nur dann befürwortet, wenn die oder der Studierende einen Beleg in Form eines Vertrags zwischen ihr/ihm und dem Unternehmen über die Notwendigkeit einer derart langen Sperre vorlegen kann.

Grundsätzlich kann die oder der Studierende ihre/n oder seine/n Betreuer/in nicht verpflichten, Still-schweigen zu wahren. Es kann daher nur empfohlen werden, sensible Unternehmensdaten, die keinen essen-tiellen Beitrag zum wissenschaftlichen Wert der Arbeit leisten, von vornherein nicht oder nur in anonymi-sierter / aggregierter Form in die Arbeit aufzunehmen, so dass solcherart ggfs. auf eine Sperre überhaupt verzichtet werden könnte.

Mit besten Grüßen,

Christian Stummer
Studienprogrammleiter